



Bearb.: Mag. Christoph Fischer
Tel.: +43 (3462) 2606-210
Fax: +43 (3462) 2606-550
E-Mail: bhdl@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-567562/2022-4

Deutschlandsberg, am 08.09.2022

Ggst.: Erdöl-Lagergesellschaft m.b.H.,
Erweiterung der Nutzwasser-
entnahme aus der Kainach und
Löschung des Wasserbenutzungsrechtes;
Wasserrechtsverhandlung

KUNDMACHUNG

Mit Bescheiden des Landeshauptmannes der Steiermark vom 17.01.1970, GZ: 3-348 La 6/53-1970 und 14.06.1977, GZ: -348 La 82/5-1977, wurde die wasserrechtliche Bewilligung für die Entnahme von Nutzwasser im Ausmaß von 20 l/s aus der Kainach unbefristet erteilt. Dieses Wasserbenutzungsrecht ist zu PZ 3/1490 im Wasserbuch Deutschlandsberg eingetragen. Mit Bescheid des Landeshauptmannes der Steiermark vom 07.08.1992, GZ: 3-33 Le 175/92/4, wurde die wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung dieser Nutzwasserentnahme um zusätzliche 20 l/s – sohin auf insgesamt 40 l/s - befristet bis 31.12.2022 erteilt. Diese Erhöhung der Nutzwasserentnahme wird somit mit 31.12.2022 erlöschen.

Mit Schreiben vom 05.09.2022, eingelangt am 07.09.2022, wurde von der Erdöl-Lagergesellschaft m.b.H., 8502 Lannach, Radlpaßstraße 6, um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur (abermaligen) Erweiterung der mit Bescheiden des Landeshauptmannes der Steiermark vom 17.01.1970, GZ: 3-348 La 6/53-1970 und 14.06.1977, GZ: -348 La 82/5-1977, erteilten Nutzwasserentnahme um zusätzliche 20 l/s – sohin auf weiterhin insgesamt 40 l/s – angesucht.

Gleichzeitig soll überprüft werden, ob anlässlich des Erlöschens des befristeten Wasserbenutzungsrechtes Vorkehrungen im Sinne des § 29 WRG 1959 erforderlich sind.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 - 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 idF. BGBl. I Nr. 58/2018, und der §§ 9, 12a, 21 Abs. 1, 27, 29, 98 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215 idF. BGBl. I Nr. 73/2018, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 25.10.2022, mit Beginn um 09:00 Uhr

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle in **8502 Lannach, Radlpaßstraße 6**, anberaumt.

Gemäß § 42 AVG 1991 verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Hinweis:

Falls Sie Einwendungen mit E-Mail oder Telefax einbringen wollen, müssen Sie dies so zeitgerecht tun, dass diese spätestens am letzten Tag der Frist noch innerhalb der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg einlangen.

Die Amtsstunden der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg sind:

Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben bzw. die Feststellung der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung würde ausgesprochen werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten werden durch Anschlag in der Gemeinde geladen.

Die Parteien und Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg, I. Stock, Zimmer Nr. 3, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Christoph Fischer
(elektronisch gefertigt)